

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steffenshagen für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.03.2025 und nach Vorlage bei der Bekanntgabe der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 werden

	in 2025	
	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	932.500	927.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.092.600	1.197.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-160.100	-269.300
2.		
im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	903.500	898.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.014.300	1.118.700
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-110.800	-220.000
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.200	31.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.000	46.000
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24.200	-14.500

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2025 von bisher 90.300 EUR auf 89.800 EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

2025

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 250 v. H.	auf 135 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 325 v. H.	auf 186 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 325 v. H.	auf 325 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2025 unverändert 1,8718 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt	das Ergebnis zum 31. Dezember 2025	von bisher	190.728,00 EUR
		auf voraussichtlich	245.181,00 EUR
2. zum Finanzhaushalt	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2025	von bisher	374.984,00 EUR
		auf voraussichtlich	251.912,00 EUR
3. zum Eigenkapital	der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025	von bisher	2.444.750,84 EUR
		aus voraussichtlich	2.250.254,42 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen

der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000

Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002

Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren,

Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes–


ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen –die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Steffershausen 19.3.25
Ort, Datum



Siegel


Bürgermeister
Hoffmann

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ angezeigt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

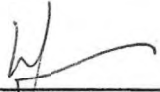
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von 19.3.2025 bis 2.4.2025 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Steffen, den 19.3.25


(Unterschrift)
Bürgermeister Hoffmann

Tag des Aushangs: 19.3.25
Tag der Abnahme: 2.4.25
3.4.25


Unterschrift